

Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath

Antrag der ASK Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 24.02.2025

53.04-0456855-0001-G16-0081/23

Die ASK Chemicals GmbH hat mit Datum vom 22.12.2023 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage durch zur Änderung des Tankcontainerlagers auf dem Betriebsgelände an der Dieselstraße 35-41 in 42489 Wülfrath gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst folgenden Maßnahmen:

- Reduzierung der Gesamtkapazität auf max. 900 t in den 3 Lagerbereichen A, B und C
- Aufstellung einer Stahlauffangwanne auf dem Havarieplatz
- Erweiterung der bestehenden Mauer zwischen Havarieplatz und Lagerabschnitt C
- Installation und Aufschaltung der Gaswarnanlage
- Ertüchtigung des Tankcontainerlagers zur Mängelbeseitigung

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage der ASK Chemicals GmbH handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2 lit. a.) i. V. m. Anlage 1, Nr. 4.2 (A) und 9.3.2 (A) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).



Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Entsprechend wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) i. V. m. § 7 (1) des UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen. Der Standort der ASK Chemicals GmbH befindet sich in einem als Industriegebiet ausgewiesenen Areal. Die grundlegende industrielle Nutzung ändert sich durch das beantragte Vorhaben nicht.

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Bodens, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst.

Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Die geplanten Bautätigkeiten finden im bereits versiegelten Gelände statt.

Produktionsbedingtes Abwasser entsteht im Tankcontainerlager nicht. Niederschlagswasser, wird nach Gutbefund (TOC und pH-Messung) mittels Tauchpumpe abgeleitet. Ausweislich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes kann festgestellt werden, dass das beantragte Vorhaben dem Besorgnisgrundsatz entspricht. Das Vorhaben ist zudem nicht mit dem Entstehen zusätzlicher Abfallströme verbunden.

Im Hinblick auf vorhandene Geräuschemissionen kommt es ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen zu keiner nachteiligen Auswirkung der nächstgelegenen Immissionsorte. Zusätzliche Luftverunreinigungen sind mit dem Änderungsvorhaben des Tankcontainerlagers nicht verbunden.



Die Anlagen der ASK Chemicals GmbH bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial nicht erhöht. Im beigefügten Teilsicherheitsbericht wird plausibel dargelegt, dass ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der möglicher Störfallauswirkungen getroffen werden.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Thomas Jansen

